

Zu § 16 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 16 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 16 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

(1) In dieser Vorschrift sind die für sämtliche Leistungen allgemein geltenden Ruhestatbestände zusammengefasst. Prinzipiell ausgeschlossen von diesen Ruhestatbeständen ist lediglich das [jetzt] Mutterschaftsgeld (§ 195 Abs. 2 RVO , § 22 Abs. 2 KVLG). Andere Leistungen können bei Vorliegen eines Ruhestatbestandes nur gewährt werden, soweit dies ausdrücklich als Ausnahme zugelassen ist.

(2) Neben den hier beschriebenen allgemeinen Ruhestatbeständen sind speziell für einzelne Leistungen zum Teil weitere, in den besonderen Abschnitten festgelegte Ruhensregelungen zu beachten (z. B. für das Krankengeld in § 49 SGB V).